OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652833/5/SB

Datum:
Linz, 12. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.05.2023, GZ: BHLLVerk-2023-3374/4-HOM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen Nichtabsolvierung der Mehrphasenausbildung nach § 4c Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A bis zur Absolvierung der fehlenden Ausbildungsphase (Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining [Klassen A1, A2 oder A], die alle an einem Tag abzuhalten sind, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheids (Führerschein ausgestellt von der BH Linz-Land am 24.06.2021, GZ: 21124229; Spruchpunkt 1). Der Bf habe den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Rechtskraft des Bescheids bei der bB abzuliefern, widrigenfalls er sich strafbar mache (Spruchpunkt 2).

I.2. Der Bf erhob mit Schreiben vom 12.06.2023 dagegen Beschwerde und führte aus, er sei vor kurzem sehr schwer an Corona erkrankt und habe lange mit den Folgen kämpfen müssen und außerdem sei er im Frühjahr im Ausland gewesen, weshalb ihm die Absolvierung der Mehrphasenausbildung nicht möglich gewesen sei. Er habe aber bereits einen Termin für 16.06. ausgemacht, weshalb ersucht werde, noch eine Verlängerung von einem Montag zu gewähren.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.06.2023 (Einlangen) zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Die bB teilte über Nachfrage durch das Verwaltungsgericht am 18.07.2023 mit, der Bf habe die Mehrphasenausbildung noch nicht abgeschlossen, die Perfektionsfahrt sei noch offen, wobei er diese frühestens ab 15.08.2023 absolvieren könne (zwei Monate nach dem Fahrsicherheitstraining, dies sei mit Absolvierungsdatum 15.06.2023 eingetragen).

I.5. Dem Bf wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung (diese war am 09.08.2023) dazu eingeräumt, wobei er gleichzeitig ersucht wurde bekannt zu geben, wann die Perfektionsfahrt stattfinde und die entsprechende Terminvereinbarung vorzulegen.

I.6. Am 05.09.2023 langte beim Verwaltungsgericht ein E-Mail ohne konkreten Text ein, dem ein Mail an die Adresse x angeschlossen ist, wonach „R H“ begrüßt wurde und dessen Fahrstunde am 15.09.2023 bestätigt wurde (von Drivezone).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Führerscheinregister und die von der bB bzw dem Bf vorgelegten Unterlagen und das Parteiengehör.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem Bf wurde am 15.06.2021 die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A erteilt [Auszug aus dem Führerscheinregister, Behördenakt; Bescheid, ON1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.2.2. Mit Bescheid der bB vom 05.01.2023 wurde der Bf aufgefordert, bis zum 05.05.2023 (Ende der Nachfrist) die fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsklasse für die Klassen A1, A2 und A zu absolvieren, nämlich ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining (Klassen A1, A1 oder A), die alle an einem Tag abzuhalten sind, und eine Perfektionsfahrt [Bescheid GZ: BHLLVerk-2023-3374/2-HOM, Behördenakt).

II.2.3. Mit Schreiben vom 02.08.2023 forderte das Verwaltungsgericht den Bf zur Stellungnahme und Vorlage von Nachweisen betreffend die fehlende Perfektionsfahrt binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens (das war am 09.08.2022) auf. Bis dato wurde dem Verwaltungsgericht seitens des Bf kein solcher Nachweis vorgelegt [Schreiben, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Der Bf hat die Perfektionsfahrt (als zweiten Teil der zweiten Ausbildungsphase) bis dato nicht absolviert [Bescheid vom 16.05.2023, BHLLVerk-2023-3374/4-HOM; Führerscheinregister; Auskunft der bB vom 18.07.2023, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den vorliegenden Unterlagen und insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Das Fehlen der entsprechenden Nachweise (insb nunmehr der Perfektionsfahrt) wird vom Bf auch substantiell nicht bestritten. Hinsichtlich des Nachweises über die Absolvierung der fehlenden Ausbildungselemente besteht eine besondere Mitwirkungspflicht des Bf, zumal eine entsprechende Eintragung im Führerscheinregister seitens des Verwaltungsgerichts (Abruf am 12.09.2023) nicht aufgefunden werden konnte. Das beim Verwaltungsgericht eingelangte E-

Mail vom 05.09.2023 stammt zwar von der Mail-Adresse des Bf, benennt namentlichen jedoch einen „R H“, weshalb daraus nicht zwingend eine Anmeldung zur Fahrstunde für den Bf ersichtlich ist. Darüber hinaus enthält dieses Mail keine weiterführenden Hinweise (weder eine Anrede noch eine Aktenzahl oder sonstiges).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4a Abs 1 FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs 3 innerhalb des in § 4b Abs 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Klassen A1, A2 und A ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen (A(A1, A2) und B) zu durchlaufen.

Gemäß § 4a Abs 4 FSG sind im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase
1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
   a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
   b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet,

gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

Gemäß § 4b Abs 3 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, die alle an einem Tag abzuhalten sind, im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Zwischen der Absolvierung der in Z 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.

§ 4c Abs 2 lautet: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14

Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

§ 24 Abs 3 achter Satz FSG lautet: Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A am 15.06.2021 erteilt. Der Bf hätte somit die gesamte zweite Ausbildungsphase bis spätestens 15.08.2022 absolvieren müssen. Die bB hat entsprechend § 4c Abs 2 FSG auf das Fehlen der zweiten Ausbildungsphase hingewiesen und die gesetzliche vorgesehene Nachfrist eingeräumt. Da auch nach Ablauf dieser Nachfrist die zweite Ausbildungsphase nicht absolviert wurde, hat die bB die Lenkberechtigung gestützt auf § 4c Abs 2 iVm § 24 Abs 2 FSG entzogen.

III.2.2. Das Verwaltungsgericht hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden. Der Bf hat zwar am 15.06.2023 den ersten Teil der zweiten Ausbildungsphase (Fahrsicherheitstraining) absolviert, jedoch noch nicht die Perfektionsfahrt.

Der Bf hat bis dato keinen Nachweis über die (vollständige) Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase vorgelegt, weshalb die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Entscheidung konnte auf Basis des klaren Wortlautes des Gesetzes und der konkreten Fallkonstellation getroffen worden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger